GREGOR SAMIMI
RECHTSANWALTSKANZLEI

Gregor Samimi
Rechtsanwalt und Mediator

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Weitere Schwerpunkte
Arbeitsrecht
Renten- und Lebensversicherungsrecht

Hortensienstraße 29 · 12203 Berlin

Telefon (030) 886 03 03
Telefax (030) 886 01 51
E-Mail kanzlei@ra-samimi.de
Web www.ra-samimi.de

Ihre Ansprechpartnerinnen
Frau Ott und Frau Rusak

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr

RA Gregor Samimi · Hortensienstraße 29 · 12203 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Unser Zeichen: […]
Bitte stets angeben

Berlin, 23. Januar 2018 / 20

Samimi, Gregor ./. […]
wegen Rechtsanwaltsvergütung aus Anwaltsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit wende ich mich an Sie in eigener Angelegenheit und erstatte gegen den ehemaligen Mandanten

Herrn […], geboren am […],

Strafanzeige wegen des Verdachts des Eingehungsbetruges.

Hierzu überreiche ich Ihnen in Anlage u.a. das Urteil des Amtsgerichts […] vom […] auf das zwecks Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen und vollinhaltlich vorgetragen wird. Gegenstand der Strafanzeige sind rechtsanwaltliche Honorarforderungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom […]. Ab Seite 8 letzter Absatz der Urteilsgründe führt das Amtsgericht […] in den schriftlichen Urteilsgründen wie folgt aus:

GREGOR SAMIMI RECHTSANWALTSKANZLEI · 20 JAHRE
TÜVRheinland ZERTIFIZIERT Management System ISO 9001:2008 www.tuv.com ID 9105066585
Diese Kanzlei ist nach ISO 9001:2008 zertifiziert für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement.

„V.
Es ist festzustellen, dass der Anspruch des Klägers aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten stammt.

Der Beklagte hat sich die Leistungen des Klägers durch einen Eingehungsbetrug im Sinne von § 263 StGB verschafft. Nach dieser Vorschrift begeht einen Betrug, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. So ist es hier gewesen. Mit Abschluss des Anwaltsdienstvertrages am 3. November 2016 hat der Beklagte konkludent versichert, dass er willens und in der Lage sei, das vereinbarte Honorar bei Fälligkeit zu zahlen. Auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Erklärung bringt derjenige, der einen Vertrag schließt, damit schlüssig zum Ausdruck, dass er bereit und in der Lage ist, die versprochene Leistung bei Fälligkeit zu erbringen (vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 10. März 2011 zu 24 U 118/10). Tatsächlich hat der Beklagte unstreitig schon vor Abschluss des Vertrages die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben. Bis jetzt, also fast ein Jahr später, hat er trotz der vom Kläger ergriffenen Rechtsverfolgungsmaßnahmen keinen einzigen Cent -nicht einmal die Auslagen für die ihm übermittelten Kopien aus der Gerichtsakte -an den Kläger bezahlt. Nachvollziehbare Argumente gegen seine Verpflichtung, zumindest einen Teil der geltend gemachten Forderung zu begleichen, hat er nicht vorgebracht. Vielmehr hat er eingeräumt, dass er dem Kläger ein Honorar -wenn auch nach seiner Auffassung nicht in der geltend gemachten Höhe -schuldet. Es ist aufgrund der genannten Umstände davon auszugehen, dass er zur Zahlung nicht in der Lage ist. Es kann ferner mangels entgegenstehender Anhaltspunkte unterstellt werden, dass dies auch schon zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages der Fall gewesen ist und ihm seine Zahlungsunfähigkeit seinerzeit auch bewusst gewesen ist. Der Beklagte hat sich -wie beabsichtigt -einen Vermögensvorteil rechtswidrig durch Inanspruchnahme der Leistungen des Klägers ohne die Absicht zur Erbringung der geschuldeten Gegenleistung verschafft und das Vermögen des Klägers entsprechend beschädigt. Nur durch das Versprechen der Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit und die Täuschung über seine tatsächlichen Vermögensverhältnisse ist der Kläger vom Beklagten veranlasst worden, den Vertrag mit ihm zu schließen und Leistungen für ihn zu erbringen. Da der Vertrag ohne die Täuschung nicht zu Stande gekommen wäre, beruht der Honoraranspruch des Klägers auf der vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten."

Die hier zitierten Ausführungen begründen den Verdacht des Eingehungsbetruges.

Ausweislich der Anlagen beläuft sich der

Gesamtschaden bis heute auf insgesamt 1.004,19 €.

Mit Schreiben vom [...] wurde der Beschuldigte dazu aufgefordert, die ihm dargelegten Forderungen zu begleichen. Eine Reaktion bzw. Zahlung erfolgte seit diesem Zeitpunkt nicht.

Vorsorglich stelle ich **Strafantrag** aus allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

Mit einer Einstellung des Verfahrens gegen den vollständigen Ausgleich der Forderungen im Sinne einer Geldauflage gem. § 153a Abs. 1 StPO an den Unterzeichner erkläre ich mich einverstanden.

Freundliche Grüße

- Samimi -
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Urteil des Amtsgerichts [...]
2. Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts [...]
3. Schreiben an den Beschuldigten vom [...]
4. Vergütungsrechnung vom [...]
5. Auftrag und Vollmacht vom [...]